

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 7 vom 16. Februar 2024

NACHRU F

Im Alter von 60 Jahren verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Ursula Bluhm

Die Verstorbene war vom 01. September 1980 bis zu ihrem
Ausscheiden mit Ablauf des 28. Januar 2018 als Verwaltungs-
angestellte beim Landkreises Günzburg tätig.

Sie erledigte ihre Aufgaben zuverlässig und pflichtbewusst.
Ihr freundliches und hilfsbereites Wesen war bei Vorgesetzten
sowie Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit.

Günzburg, 12. Februar 2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
25	14. Sitzung des Kreistages	33
26	Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 14.02.2024, Nr. 43 Az. 1711.0	33

Nr. 25

14. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 26.02.2024, 14:00 Uhr, findet in der Mehrzweckhalle, Grundschule Münsterhausen, Jahnstraße 6, 86505 Münsterhausen die 14. Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Niederlegung eines Kreistagsmandats
- 3 Nachfolgebestellung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied
- 4 Wechsel im Jugendhilfeausschuss - Nachbesetzung eines Mitglieds
- 5 Kreishaushalt 2024; Haushaltsverabschiedung mit den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
- 6 Wahl-Lindersche Altenstiftung: Haushaltsplan 2024
- 7 Stadlerstiftung Thannhausen: Haushaltsplan 2024
- 8 Fusionsvorhaben der Sparkassen Günzburg-Krumbach und Schwaben-Bodensee
- 9 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0141.4
Günzburg, 14.02.2024

Nr. 26

Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 14.02.2024, Nr. 43 Az. 1711.0

Gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -analog- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH hat mit Schreiben vom 01.01.2024 beim Landratsamt Günzburg die Änderung der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien nach § 15 Abs. 2a BImSchG angezeigt. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es ist vorgesehen, die Herstellung des bestehenden Produktes B0158 2,5-Hexandion zu vergrößern sodass nun mehr als 5 to. pro Jahr hergestellt werden. Die Art der Einsatzstoffe, das Zwischen- und Endprodukt sowie das Produktionsverfahren bleiben unverändert. Die maximale Jahresproduktionsmenge des Gesamtbetriebes bleibt ebenfalls unverändert. Die entstehenden Abgase können in der bestehenden Abgasreinigung auch bei einer vergrößerten Chargenmenge sicher und grenzwertkonform gereinigt werden.

Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG.

Im Rahmen der Anzeige hatte das Landratsamt Günzburg gemäß § 15 Abs. 2a in Verbindung mit § 16a BImSchG binnen 2 Monaten nach Eingang der Anzeige bzw. der dafür erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die störfallrelevante Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung ist erforderlich, sofern durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Dies ist nach der fachlichen Beurteilung durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Günzburg nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit in analoger Anwendung des § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Günzburg, den 14.02.2024
Landratsamt Günzburg

Hofmann
Oberregierungsrätin

Dr. Hans Reichhart
Landrat